

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 24/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Wladyslaw E [REDACTED],
19. B [REDACTED], W [REDACTED] C [REDACTED] C [REDACTED], H [REDACTED]/Großbritannien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde,
T [REDACTED]straße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
19. Februar 1981 durch die Richter Fuchs, Zorn,
Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des
14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 13. Oktober 1978 wird zurück-
gewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht prüft und billigt die Ermessens-
erwägungen, mit denen der Beklagte die Versagung von Zinsen
im Wege der Abhilfe begründet hat. Dabei zieht es keine an-
deren Umstände heran, als der Beklagte angeführt hatte. Der
Beklagte hatte in seinem Schriftsatz vom 21. August 1978
die Versagung der Zinsen ausdrücklich auch damit begründet,
daß der Kläger sich ein Verschulden seiner Bevollmächtigten
anrechnen lassen müsse. Im übrigen handelt es sich um eine
Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, die keine
rechtsgrundsätzlichen Fragen aufwirft.

Fuchs

Dr. Lang